

## **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Personalmanagement an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO M-PM) vom 07. November 2025**

vom 22.04.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Personalmanagement an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SPO M-PM) vom 07. November 2025 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:  
„§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikationsvoraussetzungen für das Masterstudium erfüllen Bewerberinnen und Bewerber, die

1. einen Hochschulabschluss oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss in „Betriebswirtschaft“, „Betriebswirtschaft und Recht“, „Wirtschaftspsychologie“ oder in einem verwandten Gebiet an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss nachweisen,
2. diesen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen haben oder nachweisen, dass sie zu den besten 50% der Absolventinnen und Absolventen ihres Studiengangs gehören, und
3. die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Absatz 3 nachweisen.

- (2) <sup>1</sup>Soweit Bewerberinnen und Bewerber einen Hochschulabschluss oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden, sind neben den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen zusätzliche Qualifikationsnachweise erforderlich. <sup>2</sup>In diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass die nach Satz 4 festgelegten Nachweise innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums gemäß Art. 90 Absatz 1 Satz 4 BayHIG erbracht werden. <sup>3</sup>Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt die Exmatrikulation nach Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen. <sup>4</sup>Die erforderliche Qualifikation wird durch fachlich einschlägige Leistungen nachgewiesen, insbesondere durch ECTS-Leistungspunkte aus dem grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Aschaffenburg, aus neben dem Erststudium erbrachten zusätzlichen Studienleistungen (z.B. Zertifikate) oder durch die Anrechnung von Berufserfahrung; nähere Bestimmungen hierzu werden von der Fakultät Wirtschaft und Recht getroffen und im Studienplan des Masterstudiengangs aufgeführt. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission entscheidet, welche der in Satz 4 genannten Leistungen oder Kombinationen von Leistungen im Einzelfall angerechnet oder anerkannt werden.

- (3) <sup>1</sup>Zu den Qualifikationsvoraussetzungen zählen auch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. <sup>2</sup>Das zu erfüllende Sprachniveau soll dabei mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates entsprechen und ist durch eine entsprechende Sprachprüfung (z. B. TestDaF Niveaustufe (TDN) 4, Goethe-Zertifikat C1) nachzuweisen. <sup>3</sup>§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 26. Juni 2023 findet in der geltenden Fassung Anwendung. <sup>4</sup>Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder Hochschule nachgewiesen wird oder die Muttersprache Deutsch ist.

- (4) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Sie prüft auch die Einschlägigkeit der Fachqualifikation bei Abschlüssen in verwandten Gebieten der Betriebswirtschaftslehre. <sup>3</sup>Der Umfang einschlägiger Kompetenzen in Betriebswirtschaftslehre (Bachelor/Master) darf dabei 50 Prozent nicht unterschreiten.
- (5) <sup>1</sup>Außerhalb der Hochschule erworbene praktische Kompetenzen in der Personalwirtschaft können auf Antrag auf das Studium angerechnet werden, insbesondere auf das Modul „Praktikum: Theorie-Praxis-Projekt“. <sup>2</sup>Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer einschlägigen Tätigkeit mit erhöhter Verantwortung (leitende Position im Personalmanagement) von mindestens 3 Jahren. <sup>3</sup>Die Prüfung hinsichtlich der einschlägigen Tätigkeit mit erhöhter Verantwortung wird von der Prüfungskommission vorgenommen.
- (6) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns noch keinen Hochschulabschluss besitzen, nur dann zugelassen werden, wenn alle für den Abschluss des grundständigen Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen vollständig erbracht sind und nur noch deren Bewertung aussteht. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt unter der Auflage, dass das Abschlusszeugnis mit der nach Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Gesamtnote spätestens drei Monate nach Aufnahme des Masterstudiums nachgereicht wird. <sup>3</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erfolgt die Exmatrikulation nach Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.
- (7) Ein Anspruch auf Durchführung des Masterstudiums bei nicht hinreichender Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern besteht nicht.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen. <sup>3</sup>Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, gilt weiterhin § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Personalmanagement in der Fassung vom 07. November 2025.